

ZfIR 2020, A 3

BGH: Unterlassungsanspruch auf Nutzung baurechtswidrigen Offenstalls

Ein Grundstücksnachbar kann von dem anderen verlangen, die Pferdehaltung in einem Offenstall zu unterlassen, den dieser ohne Baugenehmigung und unter Verstoß gegen das öffentlich-rechtliche Gebot der Rücksichtnahme errichtet hat, so der BGH (**Urt. v. 27. 11. 2020 – V ZR 121/19**).

Die Parteien sind Nachbarn. Die Beklagte zu 1) ist Inhaberin eines Pferdehofs. Sie errichtete ohne Baugenehmigung auf ihrem im Außenbereich gelegenen Grundstück in einer Entfernung von etwa 12 m vom Einfamilienhaus der Klägerin einen Offenstall für Pferde und stellte darin Pferde ein. Die Beklagte zu 2), deren Geschäftsführerin die Beklagte zu 1) ist, betreibt auf dem Grundstück eine Reitschule. Die Bauaufsichtsbehörde lehnte im September 2013 die Erteilung einer Baugenehmigung ab. Die von der Beklagten zu 1) erhobene Klage wies das VG 2016 mit der Begründung ab, der Offenstall lasse die gebotene Rücksichtnahme auf das Wohnhaus der – dort beigeladenen – hiesigen Klägerin vermissen.

(PM BGH Nr. 148/2020 vom 27. 11. 2020)